

WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DAS RAG AUF DIE KMU?

Am 23. Juni 2004 wurde die Botschaft zum Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) publiziert. Im Gesetzesentwurf sind einige KMU-Erleichterungen vorgesehen.

Aufgrund der Entwicklung der Revisionsgesetze in der EU und insbesondere in den USA war die Schweiz in aller Eile gezwungen, sich mit einem Teil des vorerst zurückgestellten Vorentwurfs zu einem Rechnungslegungsgesetz (VE RRG) zu befassen. Der Revisionsteil des VE RRG wurde als separates Gesetz (RAG) herausgelöst und überarbeitet. Im Interesse der grösseren, international tätigen Unternehmen, wurde so ein Gesetz entwickelt, dessen Auswirkungen jedoch auch die KMU zu spüren bekommen werden.

Neu müssen die Revisionsstellen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften, einiger Vereine oder Stiftungen sowie – nach der GmbH-Revision – der GmbH, bei einer Zulassungsstelle eingetragen sein. So weit so gut, dies trägt zu Klarheit und Sicherheit bei.

Hohe Hürden für die Zulassung

Im neuen Gesetz wird unterschieden zwischen Revisoren und Revisorinnen, Revisionsexperten und Revisionsexpertinnen sowie Revisionsunternehmen.

Gemäss Gesetzesentwurf werden nur Inhaber eines Diploms als Wirtschaftsprüfer ohne weiteres als Revisionsexperten zugelassen. Übrige Fachleute mit z.B. einem Diplom als Treuhandexperte oder Experte in Rechnungslegung und Controlling, müssen vor einem Eintrag bei der Zulassungsstelle noch zusätzliche fünf Praxisjahre unter einem Revisionsexperten nachweisen, Buchhalter mit Fachausweis und andere Diplominhaber wie z.B. Universitätsabsolventen, gar zwölf Jahre. Diese Beschränkung auf ein einziges ohne weiteres zuzulassendes Diplom erscheint sehr auf den Heimatschutz eines einzelnen Titels ausgerichtet. Er verteuert für die übrigen Fachleute im Buchhaltungsbereich die Anerkennung. Es fragt sich, weshalb ein komplexer Jahresabschluss wohl z.B. durch einen Treuhandexperten erstellt werden kann, die Qualifikation des Treuhand-

experten jedoch nicht ausreichen soll, um genau einen solchen Geschäftsabschluss bei einem anderen Kunden auf dessen Richtigkeit hin zu überprüfen.

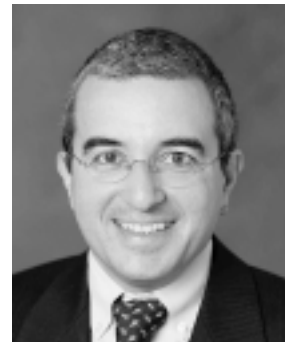
Durch diese Einschränkung wird das KMU in Zukunft gezwungen, für eine Revision bei einer der durch diese Regelung rar werdenden zugelassenen Revisionsstellen zurückzugreifen. Der dadurch reduzierte Wettbewerb dürfte kaum zu einem durch den freien Markt bestimmten Preis beitragen. Dies in einem Markt, in dem durch die erhöhten Anforderungen die Revisionskosten für die weit verbreitete Gesellschaftsform AG und GmbH ohnehin ansteigen werden.

In Zukunft soll unterschieden werden zwischen einer ordentlichen Revision durch eine/einen Revisionsexperten/in, und einer eingeschränkten Revision durch eine/einen Revisor/in. Damit soll unterschiedlichen Firmen grössen und Anforderungen Rechnung getragen werden.

Erleichterungen für die KMU?

Der Gesetzesentwurf sieht für KMU folgende Erleichterungen vor:

- Unternehmen mit einer Bilanzsumme kleiner 6 Millionen, einem Umsatz kleiner 12 Millionen oder weniger als 50 Angestellte, können eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor vornehmen lassen. Bei einer eingeschränkten Revision werden weniger hohe Anforderungen an die Qualifikation der Revisoren und den Umfang der Revision gestellt.
- Die Anforderungen an die Unabhängigkeit einer Revisionsstelle, die eine eingeschränkte Revision vornehmen darf, sind weniger streng geregelt.
- Unternehmen mit weniger als 10 Angestellten können auf eine Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung verzichten, falls alle Teilhaber zustimmen.
- Aber: Sind vom Gesetz vorgesehene Revisionsberichte notwendig, z.B. bei einer Sacheinlage, muss trotzdem eine zugelassene Revisionsstelle beigezogen werden.



*Sikander von Bhicknapahari
Lic. iur., eidg. dipl. Experte
in Rechnungslegung
und Controlling,
Doktorand (iur.) für
Rechnungslegung
Uni Freiburg i. Ü.,
Dozent u. a. an der
Fernfachhochschule Schweiz,
und schreibt an einer
Dissertation zum Thema
KMU-Verträglichkeit und
Geschäftsbücherverordnung*

- Verlangen mehr als 10 % der Teilhaber eine ordentliche Revision, muss als Revisionsstelle ein Revisionsexperte gewählt werden.

Also werden wohl nur Kleinstunternehmen bis 10 Personen, die weder einem ausserstehenden Aktionär gegenüber Rechenschaft ablegen müssen, sowie Kleinstunternehmen, bei denen kein (Fremd-) Kapitalgeber wissen möchte, wie es wirklich um die Firma steht, auf einen zugelassenen Revisor verzichten können. Externe Geldgeber werden eine unabhängige Revision wünschen. Viele KMU sind von Bankkrediten abhängig. Auch Unternehmen, die sich mittels Leasing finanzieren, sind Schuldner eines Finanzinstitutes. Falls die Aktien eines Unternehmens zur Sicherung eines Darlehens hinterlegt werden, muss einem Financier Rechenschaft abgelegt werden. Solche Gläubiger werden mit hoher Wahrscheinlichkeit einen ausführlichen Revisionsbericht wünschen. Sie hätten damit u.a. im Falle eines fehlerhaften Abschlusses, zusätzlich noch eine Revisionsstelle die allenfalls für einen Schaden haften könnte.

Basel II Rating von eingeschränkten Revisionen

Bereits heute nehmen die Grossbanken ein Rating ihrer Kunden vor. Ein solches Rating wird mit Einführung von Basel II ab 2006 für alle Pflicht. In einem solchen Rating wird einerseits die vergangene Entwicklung des Unternehmens und die aktuelle Bilanz analysiert, andererseits auch auf die Zukunftschancen, die Qualität des Managements und auch auf die Berichterstattung geachtet.

Ob Banken im Rahmen von Basel II bei ihren Kommerzkreditkunden an eingeschränkten, also einfachen, Revisionen interessiert sind, darf bezweifelt werden. Allenfalls führt ein mit einer eingeschränkten Revision geprüfter Abschluss zu einem schlechteren Rating und damit entweder zu einem höheren Zinssatz oder einer reduzierten Kreditlimite. Der KMU tut deshalb gut daran, im Falle eines Bedarfs an Fremdkapital für die letzten ca. drei Jahre ordentliche Revisionsberichte vorzulegen.

Mit Mehrkosten ist zu rechnen

Die vorgesehenen Erleichterungen kommen bei vielen KMU deshalb nicht zum tragen. In der Botschaft zum RAG-Entwurf wird auf die Möglichkeit von Mehrkosten hingewiesen. Die Autoren des RAG gehen davon aus, dass sich eine Erhöhung der Anforderungen an die Re-

vision in der Praxis ergeben werde, oft auch auf Grund der Marktbedingungen. So stehe es etwa Banken offen, eine Kreditusage von einer ordentlichen Revision des Jahresabschlusses abhängig zu machen. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten seien jedoch nicht als administrative Mehrbelastung, sondern als Teil der Refinanzierungskosten zu betrachten. Für den KMU heisst dies ein Geldabfluss, egal unter welcher Bezeichnung. Die weit verbreiteten, häufig als Kleinbetrieb organisierten Treuhandunternehmen, werden mit Mehrkosten zu rechnen haben. Sie riskieren bei Annahme dieses Gesetzes in den nächsten Jahren zusätzlich jeweils einen zugelassenen Revisor beiziehen und bezahlen müssen. Dies für Revisionen, die bisher ohne Assistenz von Dritten erstellt wurden. Das RAG sieht Bussen von bis zu einer Million Franken vor, falls ein nicht korrekt zugelassener Revisor eine Revision trotzdem vornimmt.

Gourverner c'est prévoir

Der Dringlichkeit wegen wird das RAG nicht als eigenständiges Gesetz im Parlament behandelt. Aus sogenannte «normtechnischen Gründen» wird der Entwurf unter dem Kapitel der seit langem laufenden Überarbeitung des GmbH-Gesetzes dem Parlament unterbreitet. Das Parlament wird trotz der Eile hoffentlich bei einigen Stellen im Gesetz eine KMU-freundlichere Variante wählen, und insbesondere bei der Zulassung der Revisoren für mehr Wettbewerb sorgen.

Unabhängig davon, in welcher Form dieses Gesetz eingeführt wird: Für vorausschauende Unternehmer heisst dies bereits heute, sich über die zukünftige Art der Revision Gedanken zu machen. Fragen Sie den für Kommerzkredite zuständigen Banker, in welcher Form die Bank in Zukunft den Revisionsbericht wünscht. Richten Sie das Rechnungswesen organisatorisch wie inhaltlich auf allenfalls notwendige Ergänzungen aus. Basel II verpflichtet Banken, einen Track-Record, also eine History über den einzelnen Kunden anzulegen. Mit zur Planung gehört deshalb, sich über die zukünftige Art der Berichterstattung Gedanken zu machen, damit in der History nur gutes über Sie drin steht.

Und nun noch ein Werbespot in eigener Sache: Egal ob nun keine, eine einfache oder eine ordentliche Revision für Ihr Unternehmen Pflicht wird. Die Itera-Gruppe ist bereits heute als besonders befähigte Revisionsstelle eingetragen und damit für die Zukunft gerüstet.